

# Satzung

## des Spielmanns- und Fanfarenzuges Hesedorf/Gyhum e.V.

**Gegründet 1957**

Für den Spielmanns-u. Fanfarenzug Hesedorf gilt folgende Satzung (Zug in der Satzung Korps genannt):

### **§1: Name, Sitz und Zweck des Korps**

1. Der Name des Korps ist: **Spielmanns-und Fanfarenzug Hesedorf** (mit Zusatz e.V. nach Eintrag ins Vereinsregister). Spielmanns-und Fanfarenzug abgekürzt SuFz.

Der Sitz ist 27404 Gyhum/Hesedorf. Das Korps wurde gegründet zur Pflege und Ausübung der Spielmanns- Volks-, und Popularmusik. Zum Erreichen seines Zieles hält es regelmäßig Übungsabende ab, veranstaltet Ständchen, Auftritte und stellt sich bei bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Korps ist gemeinnützig, sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung, zum Zwecke der Kulturpflege ausgeübt. Das Korps ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine politischen Ziele.

2. *Das Korps verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

3. *Zweck des Korps ist die Pflege und Ausübung des Spielmanns-und Fanfarenzugwesens. Das Korps ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

4. *Mittel des Korps dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Korps.*

5. *Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

6. *Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.*

**§2: Organe des Korps**

Organe des Korps sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen wie z. B. Ausschüsse geschaffen werden.

**§3: Führung des Korps**

Das Korps wird vom Vorstand geführt. Er wird zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Der Vorstand hat die Pflicht, alles was dem Wohle des Korps dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

**§4: Zusammensetzung des Vorstandes****1. Vorstand**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**2. Geschäftsführender Vorstand**

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Musikalischer/e Leiter/in

**3. Ausnahmen:**

Sind Vorstandsposten kurz- oder längerfristig Vakant, so können diese von anderen Vorstandsmitgliedern in Personalunion mit übernommen werden.

a. und /oder b. vertreten d. und/oder e.

c., d., und e. können sich gegenseitig vertreten.

Die vakanten Posten sind schnellstmöglich zu besetzen

**4. Erweiterungen zum Vorstand**

- a) 2 Beisitzer
- b) Stabführer
- c) Ausbilder
- d) Instrumentenwart
- e) Festausschüsse
- f) Jugendwart

Zu b: Der Stabführer repräsentiert das Korps bei Auftritten in der Öffentlichkeit. Seinen Anweisungen ist von allen Spielleuten Folge zu leisten.

## §5: Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt, für die Wahl reicht eine einfache Mehrheit.  
Die Erweiterung des Vorstandes wird vom Vorstand ernannt.  
Auf Vorschlag des Vorstandes können einzelne Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## §6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven Spielleute ab 16 Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich im Januar stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, auf Vorstandsbeschluss oder wenn mehr als 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.
4. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung und einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit erfolgen.
5. Änderungen und Ergänzungen in der Satzung, die von der Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar mittels schriftlicher Einladung, den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Einladung kann auf dem Postwege, elektronisch per E-Mail oder per Aushang am Vereinshaus(Schaukasten) erfolgen. Die Einladung erfolgt rechtzeitig, wenn laut Poststempel(Postweg) oder Versanddatum(E-Mail) die 2-Wochen-Frist eingehalten wird.
7. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Antrag auf namentliche Abstimmung oder auf geheime Wahl gestellt wird. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmung durch Handzeichen kann Gegenprobe verlangt werden.

## §7: Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder Stellvertreter oder einen von der Versammlung zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, und zu den Akten des Vereins zu nehmen.

**§8: Mitglieder**

Die Mitglieder des Korps setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördergruppe
- c) Ehrenspielleute

**§9: Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb erfolgt nur durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei unter 18-jährigen nur mit Einwilligung Erziehungsberechtigter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

1. Ein aktives Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig an den Übungsspielen und Auftritten teilzunehmen sich je nach persönlichen Fähigkeiten und den vom Korps zur Verfügung gestellten Mitteln, musikalisch weiterzubilden bzw. den vom Korps gestellten musikalischen Anforderungen nachzukommen.

2. Aktive Spielleute können auf Vorschlag des Vorstandes mit Erreichen des 70. Lebensjahres zum/r Ehrenspiellmann/frau ernannt werden. Voraussetzung dazu ist, dass das Mitglied mindestens 25 Jahre ununterbrochen aktiv dem Korps angehört hat. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Abweichend von §9.2, können auf Vorschlag des Vorstandes in besonderen Ausnahmefällen wie:

- > nicht Erreichen einer aktiven Zeit von 25 Jahren,
- > der Erwerb von besonderen Verdiensten als aktives Mitglied im Korps,
- > vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen, Spielleute zum/r Ehrenspiellmann/frau ernannt werden.

In allen Fällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Abweichend von §9.2 + 3, kann der Vorstand im besonderen Ausnahmefall auch eine kurzfristige Ernennung zum/r Ehrenspiellmann/frau beschließen, hat diesen Beschluss jedoch vor der Mitgliederversammlung zu begründen.

4. Ehrenspielleuten stehen die gleichen Rechte wie den aktiven Spielleuten zu. Von den Pflichten ist das betreffende Mitglied entbunden. Es kann aber trotzdem, soweit es möglich ist, am aktiven Spiel teilnehmen.

5. Fördermitglied ist, wer den von der Versammlung festzulegenden Beitrag jährlich entrichtet. Es ist nicht verpflichtet an den Übungsspielen und Auftritten teilzunehmen.

## §10: Ende der aktiven Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
  - a) Erfolgt der Austritt freiwillig, egal wie viele Jahre das Mitglied dem Korps angehörte, erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus der aktiven Zeit.
  - b) Über Ausnahmen in besonderen Fällen, entscheidet der Vorstand. Den Beschluss darüber, kann sich der Vorstand von der Mitgliederversammlung absichern lassen.
2. Erlöschen der Mitgliedschaft durch Fehlverhalten.
  - a) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das betreffende aktive Mitglied über den Zeitraum von einem Jahr dem Übungs- und Spielbetrieb unentschuldigt fernbleibt oder
  - b) auf Grund eines stark vereinsschädigenden Verhaltens.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Das Ende der Mitgliedschaft aus Gründen wie unter §10.2 a) u. b) beschrieben, muss der betreffenden Person schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt werden. Vor dem Ausschluss muss das betroffene Mitglied zur Sache gehört werden.
5. Ist der Grund des Ausschlusses nicht wie unter §10.2 b) beschrieben kann die betroffene Person nach Ablauf der vorgenannten Frist (§10.2 a)), auf Wunsch als Mitglied der Fördergruppe des Korps beitreten.
6. Sämtliches vom Korps zur Verfügung gestelltes Material wie Instrumente, Noten usw. ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an das Korps zur Weiterverwendung zurück zu geben.
7. Ein eventuell geleisteter Zuschuss des Mitgliedes, wird nur auf besonderen Beschluss des Vorstandes zurückerstattet.
8. Für nicht zurückgegebene Vereinsutensilien (auch Uniformteile) kann der entsprechende Restwert in Rechnung gestellt werden. Ebenso kann der Vorstand für Schäden an Vereinsutensilien die nicht durch sachgemäßen Gebrauch wie Abnutzung, Verschleiß usw. entstanden sind, eine Entschädigung verlangen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorstandsbeschluss davon abgesehen werden.

### **§10.1. Ende der Fördermitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
  
2. Fördermitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie über 1 Jahr trotz 3-maliger Ermahnung den zu entrichtenden Beitrag schuldig geblieben sind. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Fördermitglied anzuhören bzw. die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

### **§11: Beiträge**

Beiträge sind zu entrichten von den Mitgliedern der Fördergruppe. Aktive Mitglieder und Ehrenspielleute sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.

### **§12: Instrumente, Uniformen und weiterer persönlicher Bedarf**

Über die Ausstattung der aktiven Spielleute mit Instrumenten, Uniformen und weiterem persönlichen Bedarf (Noten etc.) entscheidet der Vorstand. Über eine eventuelle Bezuschussung entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung.

### **§13: Auftritte, Ständchen und besondere Ehrungen**

1. Auftritte sind kostenpflichtige musikalische Darbietungen durch das Korps. Die Höhe der zu entrichtenden Gage wird vom Vorstand unter Einbeziehung der aktuellen Sätze beschlossen.
  
2. Ständchen und besondere Ehrungen sind kostenfreie musikalische Darbietungen des Korps wie z. B. Hochzeit, Jubiläum oder im Trauerfall.
  
3. Anspruch auf Ständchen oder besondere Ehrungen haben nur die in der Mitgliederliste (§15) aufgeführten Personen.
  
4. Für ehemalige Mitglieder kann im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss entschieden werden, ob die unter Punkt §13.2 getroffenen Regeln angewendet werden können oder nicht.

## § 14: Auflösung des Korps

1. Die Auflösung des Korps kann nur mittels in einer besonders zu diesem Zweck einzuberufender Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, beschlossen werden. Es muss insbesondere die Auflösung in der Ladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, so ist frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Dann entscheidet die Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Korps oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind sämtliche Wertgegenstände (Instrumente ect.) und das Kassenvermögen des Korps dem jeweiligen kommunalen Träger der Freiwilligen Feuerwehr Hesedorf 10 Jahre zur Aufbewahrung für eine eventuelle Neugründung in der Gemeinde Gyhum Ortsteil Hesedorf zu übergeben.
4. Sollte keine dem Sinn und Zweck des Vorgängers (SuFz-Hesedorf) entsprechende Neugründung in der Gemeinde Gyhum Ortsteil Hesedorf erfolgen, hat der jeweilige kommunale Träger der Freiwilligen Feuerwehr Hesedorf das Vermögen des Korps unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Gemeinde Gyhum Ortsteil Hesedorf zu verwenden.
5. Für den Fall, dass es die freiwillige Feuerwehr Hesedorf nicht mehr gibt, tritt an die Stelle des jeweiligen kommunalen Trägers der Freiwilligen Feuerwehr Hesedorf, die Gemeinde Gyhum.

## §15: Inkrafttreten und Wirkung der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mittels einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedem zukünftigen Mitglied des Korps muss auf Verlangen die Satzung zur Einsicht ausgehändigt werden. Mit eigenhändig unterschriebener Beitrittserklärung erkennt betreffende Person oder gesetzlicher Vertreter (für Jugendliche unter 18 Jahren, siehe §9) die Satzung an und verpflichtet sich, nach dem Geiste der Satzung und zum Wohl des gesamten Korps zu handeln. Mit Einführung der Satzung wird eine Mitgliederliste erstellt.

Hesedorf, den 11.10.2018

Unterschriften:

1. Vorsitzender: Torsten Schwerdt

2. Vorsitzender: Dietrich Jaletzky